

## Die Ausbildung der Mortalitätsstatistik in ganzen Staaten.

Von Dr. Adolf Vogt in Bern.

### I. England.

Obgleich die statistische Aufnahme der Mortalitätsverhältnisse in einzelnen Grossstädten schon lange besteht, so sind es bis jetzt doch nur wenig Staaten, welche dieselbe auch über ihr ganzes Gebiet ausgedehnt haben. Es liegt dies in unserer historischen Entwicklung. Das Mittelalter kannte den natürlichen Menschen nicht, sondern nur den Angehörigen der Kirche. Man hatte gänzlich vergessen, dass der Mensch auf natürliche Weise geboren wird, sich verheirathet und stirbt, und wusste nur noch, dass er vom Priester getauft, eingesegnet und begraben wird. Die ganze Schöpfung hatte keine Berechtigung zur Existenz, wenn sie von der Kirche nicht bestätigt und vom Geistlichen nicht kontrasignirt war. Man hatte daher auch keine *Civilstandsregister*, sondern nur *Kirchenbücher*. Die Reformation änderte nur etwas die kirchliche Form, hob aber die kirchliche Knechtschaft nicht auf. So kam es, dass auch noch in unserer Zeit nur wenige Glieder der grossen Völkerfamilie die Kenntnissnahme ihrer nothwendigen natürlichen Lebensverhältnisse selbstständig ohne klerikale Bevormundung geordnet haben, wozu besonders die französische Revolution den Anstoss gab. Die Mortalitätsstatistik, welche die Grundlage zu jeder öffentlichen Gesundheitspflege darstellt, ist daher auch ganz ein Kind der Neuzeit: sie erst drückt uns die Waffe gegen die grossen Volksseuchen in die Hand, welche in der Weltgeschichte das Mittelalter so wesentlich charakterisiren und welche noch wie dieses in unsere Zeit hineinreichen.

Eine rationelle, brauchbare Mortalitätsstatistik erlangen wir aber nicht allein durch die Kenntniss von der Zahl der Sterbefälle in bestimmten Zeiträumen, sondern erst durch die *Aufnahme der Todesursachen*. Diese scheidet erst vor unsern Augen den natürlichen Tod von dem frühzeitigen unnatürlichen und führt uns zur Einsicht in die Bedingungen des letzteren. Die einfache Zählung der Todesfälle, selbst wenn sie Namen, Geschlecht, Alter, Stand, Sterbenszeit und Sterbensort der Verstorbenen berücksichtigt, gibt uns keine Mortalitätsstatistik, welche diesen Namen verdient, so lange die Todesursachen in dieselbe keine Aufnahme finden.

Gegenwärtig hat unter allen Staaten *England* die Mortalitätsstatistik am vollständigsten ausgebildet. Es hat sich daher auch der mustergültigsten Erfolge auf dem Gebiete der öffentlichen Hygiene zu erfreuen. In den andern Staaten bewirkt noch die einseitige Berücksichtigung der politischen, juridischen und administrativen Interessen im öffentlichen Leben, dass man von den heimischen Zuständen der öffentlichen Gesundheit nichts weiss. Man muss sich daher auch bei allen sanitärischen Reformen,

zu welchen die Volksmeinung stets mächtiger die Behörden hindrängt, die Muster immer in England holen, so verschieden auch seine klimatischen und sozialen Bedingungen sein mögen. Schon die Eigenart eines jeden Landes sollte dazu zwingen, auf eignem Grund und Boden die *Bedingungen der Krankheiten* durch die Statistik zu erforschen und die *sanitärischen Massnahmen* den von England abweichenden heimischen Lebensverhältnissen anzupassen. Ein Kulturvolk kann dem stolzen Gefühle der Unabhängigkeit in Forschen, Denken und Leben, sowie dem Wetteifer mit andern Völkern in allen Kulturfragen nicht entsagen. Besonders tritt diese Forderung an die *Schweiz* heran, da sie in ihren grossen klimatischen Verschiedenheiten, in der Mannigfaltigkeit ihrer Bodengestaltung und im Zusammenwohnen dreier verschiedener Nationalitäten nicht nur von der Eigenart aller andern Ländern am grellsten abweicht, sondern gerade dadurch gleichsam die Versuchsstation in diesen Fragen für ganz Europa darstellt. Es lohnt sich daher für uns wohl der Mühe, zu einer Zeit, wo die *neue Bundesverfassung* eine reiche Gesetzgebung aus ihrem Füllhorn schüttet, einen Blick nach England zu werfen und nachzusehen, durch welche Einrichtung dieses Land zu einer so hohen Ausbildung seiner Mortalitätsstatistik gelangt ist.

Bereits 1833 machte der Sekretär des Staatsschuldamtes, Finlaison, bei Anlass des Gesetzes über die Versicherung armer Arbeiter für ihre alten Tage, darauf aufmerksam, dass man in England aus den Kirchenbüchern, welche 1538 eingeführt und 1602 alle abgeschrieben worden waren, den Unterschied zwischen der Sterblichkeit der armen und derjenigen der gutsituirten Klassen nicht herausfinden könne, und dass daher durch Anwendung des allgemeinen Sterblichkeitsverhältnisses auf die Organisation jener Versicherungskassen der Arme in seinen Auflagen gegenüber dem Reichen unverhältnissmässig belastet werden müsse. Ebenso lasse sich bisweilen, wie die Erfahrung bewiesen, die Identität einer Person gar nicht herstellen. Es werde daher im öffentlichen wie privaten Interesse ein korrektes System der Registrirung von Geburten und Todesfällen, aus welcher man eine glaubwürdige Sterblichkeitstafel konstruiren könne, allgemein gefühlt, und keine Volkszählung könne dieselbe entbehrlich machen. Man zeigte ferner, dass man das Alter der englischen Unterthanen nach den Kirchenbüchern mit Sicherheit gar nicht feststellen könne, und dass sich wiederholt Erwachsene beim Antritte eines Amtes mussten taufen lassen, weil sie das Requisit einer Altersbescheinigung nicht erfüllen konnten, und dass auch Erstgeburtsrechte verloren gingen, wenn jüngere Brüder vor den ältesten getauft worden waren. Man fand viele Kirchen-

bücher zerstört, verloren oder gefälscht: Nichtchristen und Dissenters waren kaum registriert. Die Auffindung einzelner Civilstandsverhältnisse hatte bedeutende Schwierigkeiten und verursachte grosse Kosten, und eine grosse Zahl von Prozessen schoss wie Pilze aus der mangelhaften kirchlichen Registerführung hervor. Von einer Einsicht in die Gesundheitsverhältnisse, in die Einflüsse der Armuth und des Fabrikwesens auf das Leben, sowie in den moralischen Verhalt des Volkes, wie er sich aus der Zahl der legitimen und illegitimen Geburten, der Zahl der Heirathen und der Langlebigkeit einer Population ergibt, war noch keine Rede. In Frankreich, Flandern, Schweden, Deutschland und Italien war man in der Erhebung des Civilstandes England bereits vorgeeilt.

Mit der vollen Einsicht in diese Misstände war für den Engländer auch die thatkräftige Reform gegeben. Es wurde am 17. August 1836 unter Wilhelm IV. das «Gesetz über die Registrirung der Geburten, Todesfälle und Heirathen in England»<sup>1)</sup> erlassen, welches am 1. Juli 1837 in Kraft trat und in seinen Bestimmungen nun die Gesetzgebung der genannten Länder weit hinter sich zurückliess.

Sektion II dieses Gesetzes verordnete: «Dass der König dazu ermächtigt sei, ein besonderes Amt, genannt «Generalregister-Amt» (General Register Office), in London oder Westminster einzurichten, damit es ein Verzeichniss über alle Geburten, Sterbefälle und Heirathen seiner Unterthanen in England führe; und für dieses Amt, unter dem Grosssiegel des vereinigten Königreichs, einen General-Registrator (Registrar General) zu ernennen, denselben je nach Gutdünken zu entfernen und durch eine andere Persönlichkeit zu ersetzen.» In Sektion XVII statuirt denn das Gesetz weiter: «Dass der General-Registrator, auf Rechnung seines Amtes, den Druck von einer hinreichenden Zahl von Registerbüchern zum Eintragen aller Geburten, Sterbefälle und Heirathen unter S. M. Unterthanen nach den Formularen anordnen soll, welche dem Gesetze beigelegt sind.» Und nun eröffnet das gesetzliche Formular für die Eintragung der Todesfälle (Schedule B) neben den Rubriken für das Datum des Todes, den Namen, das Geschlecht, das Alter und den Beruf des Verstorbenen, noch eine weitere Rubrik für die Ursache des Todes, welche die andern genannten Staaten aufzustellen nicht gewagt hatten, mit Ausnahme von Preussen, auf das wir später zurückkommen werden. Doch mit diesem Schritte allein hätte England nicht seine bedeutenden Erfolge errungen, wenn es nicht gleichzeitig die umfassendsten Massregeln ergriffen hätte, auch möglichst genaue Angaben der Todesursachen aus *authentischer Hand* zu erhalten, wozu man vor Allem das ärztliche Korps mit in das Interesse zog.

Es erliess nämlich 1837 der Präsident des k. Kollegiums der Aerzte im Vereine mit demjenigen des k. Kollegiums der Chirurgen und dem Vorsteher des Apothekervereines ein Kreisschreiben an alle Aerzte, Chirurgen und Apotheker des Landes, in welchem diese ersucht werden, ihrem Beispiele zu folgen und im Interesse einer besseren Sanitätsstatistik die Todesursachen immer mit ihrem authentischen Namen anzugeben, wie dieselben in einer von Dr. William Farr ausgearbeiteten und den Aerzten mitgetheilten «statistischen Nosologie» mit 145 Krankheitsnamen verzeichnet seien. Jeder *praktische Arzt*, welcher bei einem Todesfalle anwesend gewesen sei oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt habe, möge unmittelbar nach eingetretenem Tode einen *geschriebenen Bericht über die Ursache des Todes* derjenigen Person einhändigen, welche den Sterbefall beim Registrator anzeige.

Da es sich aber ergab, dass die Registratoren oft grosse Schwierigkeit fanden, solche geschriebene Berichte von den Aerzten zu erhalten, so liess ihnen der Generalregistrator, zur Erleichterung der Arbeit, seit 1845 durch die Bezirksregistratoren in ein Buch zusammengeheftete *Formularen* (Books of Forms of Medical Certificate of the Cause of Death) gratis zustellen. Dieselben enthalten auf jedem Blatt zwei gleichlautende Schemata für je einen Todesfall. Das eine Schema bleibt als Stammblatt eingeklebt im Stammbuche und dient dem Arzte zu einem werthvollen Privatregister über die in seiner Praxis vorgekommenen Todesfälle. Das identische Doppel hingegen, welches in Coupon-Form lose am Stammblatt hängt, wird nach seiner Ausfüllung nach Art der Briefmarken losgelöst und dem Anzeiger des Todesfalles zur Uebergabe an den Registrator als Anzeigeschein eingehändigt. Das genannte Schema enthält die gewöhnlichen bereits Eingangs erwähnten Fragen, verlangt aber als Angabe der Todesursache eine *chronologische Verzeichnung der Krankheitsformen*, welche dem Tode unmittelbar vorausgingen, sammt deren Zeitdauer. Zur Vermeidung überflüssiger Weitläufigkeiten wurde den Aerzten mitgetheilt, dass zur Eintragung der Todesursachen in die Register nur ein Raum von zehn gewöhnlichen Worten zur Disposition stehe, und dass man sie ersuche, möglichst präzise und kurze Diagnosen nach der offiziellen Nomenklatur abzugeben. Der General-Registrator schliesst sein Kreisschreiben an die Aerzte von 1845, nachdem er sie an die Gesetzesbestimmung erinnert, nach welcher sie verpflichtet sind, über jeden Todesfall in ihrer Praxis binnen acht Tagen Auskunft zu geben, mit folgenden Worten: «Ich brauche nicht bei der Nützlichkeit von genauen Angaben der Todesursachen länger zu verweilen, weder in ihrer Beziehung zur öffentlichen Gesundheitspflege und zur Medizinalpolizei, noch mit Rücksicht auf die medizinische Wissenschaft, welche sich auf ausgedehnte Beobachtungen stützt; sondern ich zähle auf Ihre kordiale Mithilfe und Unterstützung, damit wir von den englischen Aerzten

<sup>1)</sup> «An Act for Registering Births, Deaths, and Marriages in England.»

«solche Angaben über alle wichtigen hierauf bezüglichen  
«Thatsachen erhalten, welche das allgemeine Wohl fördern  
«und den andern Staaten Europa's zur Nachahmung die-  
«nen können.»

Bei aufgefundenen Leichen hat in England der *gerichtliche Leichenschauer* (Coroner) den Thatbestand aufzunehmen und eine Jury darüber zu entscheiden, ob ein Verbrechen vorliege oder nicht, und an was der Aufgefundene zu Grunde gegangen ist. Dem Coroner liegt dann die Pflicht ob, dem Registrator das Verdikt der Jury behufs Eintragung in die Todtenliste mitzutheilen und die Erlaubniss zur Bestattung zu geben. Um nun auch die Angaben der Coroner für die Wissenschaft verwerthbar zu machen, erliess der Generalregistrator ebenfalls 1845 ein Cirkular an dieselben, in welchem ihnen eine offizielle Liste von den Ursachen der gewaltsamen Todesarten zum Gebrauche mitgetheilt wird, um uniforme und detaillirtere Angaben zu erhalten. Er sagt in dem Schreiben: »Man ist der Ansicht, dass die Todesarten «durch persönliche Gewalt im gegenwärtigen Jahrhundert «abgenommen haben: es haben aber dafür die Vergif-  
«tungen, die Todesfälle durch zufällige Gewalteinwirkung  
«und die daraus entspringenden Gefahren zugenommen.  
«Es kann dies der grösseren Zahl der tödtlichen Gifte,  
«welche gegenwärtig in jeder Droguerie zu haben sind,  
«der Einführung der neuen Dampfkraft, der verdoppelten  
«Geschäftigkeit im Handel, in Reisen, Seefahrten, in der  
«Bodenkultur, Manufaktur und dem Bergwerksbetrieb  
«zugeschrieben werden. Selbst die Wissenschaft erfindet  
«neue Mordinstrumente. Aber wenn diese Werkzeuge  
«durch die Nachforschungen der Coroner an's Licht ge-  
«zogen, genau beschrieben und offen dem Publikum vor-  
«gelegt werden, so wird die Wissenschaft leicht Abhülfe  
«finden und sowohl die neuen und auffälligen Ursachen  
«gewaltsamen Todes weniger gefährlich machen, als auch  
«die alten und verborgeneren, welche weniger Aufsehen  
«erregen aber nichts desto weniger seit undenklichen  
«Zeiten in jeder Grafschaft des Königreichs in Wirksam-  
«keit gewesen sind.»

Je nach ihrem wissenschaftlichen Werthe bezeichnet auch der Registrator in seinem Buche jede Angabe einer Todesursache verschieden. Wird die Angabe von einem approbirten Arzte gemacht, welcher den Verstorbenen behandelt hat, so wird von dem Registrator derselben „certified“ (i. e. bescheinigt) beigefügt. Bemerkt aber der Arzt auf seinem Scheine, dass er für die Thatsache des erfolgten Todes (wegen Nichtbesichtigung u. s. w.) nicht einstehen könne, oder wird die Angabe von einem nicht approbirten Arzte gemacht, so wird „non certified“ hinzugesetzt. Das Gleiche geschieht, wenn der Registrator bei Abwesenheit eines behandelnden Arztes die Ursache des Todes nach den Aussagen der Angehörigen einträgt.

Werfen wir nun noch einen Blick auf das ganze Räderwerk der Registratur in England!

Die Reform des englischen Armenwesens im Jahr 1834 rief eine besondere Eintheilung des Landes in Armenkreise (Unions) hervor, in welche je nach Bedürfniss die kleineren Kirchspiele (Parishes) vereinigt wurden. Ueber diese Armenkreise wurden Kreisarmenräthe (Boards of Guardians) gesetzt, welche aus Delegirten der Kirchspiele bestehen. Durch Erlass der Registrationsakte (Sektion VII) wurden nun diese Guardians angewiesen, im Einverständnisse mit dem Generalregisteramt, die *Registrationskreise* zu bilden und ihren Sekretär (Clerk to the Guardians) als *Kreisregistrator* (Superintendent Registrar), oder wenn sich derselbe dazu nicht eignet oder anzunehmen weigert, eine hiezu befähigte Person anzustellen; ebenso haben sie auch die unter diesen Kreisregistatoren stehenden einzelnen *Bezirksregistatoren*, einfach «Registrars» genannt, zu ernennen, welche die Eintragungen in die Register vorzunehmen haben. Die genannten Beamten bestellen ihre Stellvertreter (Deputy Registrars) im Einverständnisse mit den Guardians und sind für deren Amtshandlungen verantwortlich. Auf 1. Januar 1874 war das Königreich in 627 *Registrationskreise* (Districts) eingetheilt, welche wiederum in 2188 *Registrationsbezirke* (Subdistricts) zerfallen. Es kommen somit in England etwa 14000 Einwohner (mit jährlich 505 Geburten und 308 Todesfällen) auf einen Registrationsbezirk. Geburten, Todesfälle und Heirathen können aber nach Gutdünken von einer oder mehreren Persönlichkeiten im Bezirke registriert werden, so dass in den 2188 Bezirken nur 553 Bezirksregistatoren alle drei Eintragungen machen, während 1635 Registatoren allein Geburten und Todesfälle verzeichnen und für die Registratur der Heirathen besondere Persönlichkeiten funktioniren.

Denken wir uns die englische Einrichtung auf die *Schweiz* übertragen, um sie uns anschaulicher zu machen, so kann man sich die Grösse eines Registrationsbezirkes entweder nach der Bevölkerungszahl oder nach der Ausdehnung des Areals berechnen. In England kommt durchschnittlich ein Bezirksregistrator auf 14000 Einwohner oder auf 145 □-Kilometer. Bei gleichen Verhältnissen kämen nach der Volkszahl 192 Registrationsbezirke auf die Schweiz und, wenn man ihre Zahl nach der Ausdehnung des kulturfähigen Bodens bestimmt, deren 197, so dass man rund 200 solcher Bezirke auf die Schweiz rechnen müsste.

Nach dem englischen Gesetz ist zur *amtlichen Angabe* einer Geburt der Vater oder die Mutter des Kindes und, wo dies nicht möglich, der Hausbesitzer (*occupier*) verpflichtet; zur Angabe eines Todesfalles die Person, welche beim Tode gegenwärtig war oder dem Verstorbenen abgewartet hat (Arzt) und, wo dies nicht möglich, wieder der Hausbesitzer. Der zur Anzeige Verpflichtete ist aber nicht gehalten, zum *Registrator* zu gehen, sondern dieser Letztere hat sich um Auskunft an Jenen zu wenden. Der Registrator soll sich daher besonders mit solchen Persön-

lichkeiten in Verbindung setzen, deren Gewohnheit oder Stellung eine genauere Kenntniss der Geburts- und Todesfälle in dem Bezirke mit sich bringt, wie Aerzte, Hebammen, Vorsteher von Arbeitshäusern, Gefängnissen und Spitalern, Leichenbestatter u. s. w., und wenn er irgendwie Notiz von einem zu registrirenden Falle erhält, muss er sich, wenn ihm nicht Anzeige gebracht wird, mit seinem Register zu den Informanten begeben und die Aufnahme machen. Sogleich nach der Eintragung muss er dies kostenfrei bescheinigen, und dieser Schein dient als Erlaubniss zur Bestattung. Jedermann hat, bei Anwesenheit des Registrators, Einsicht in die Bücher. Für jede verlangte amtliche Abschrift von der Eintragung eines Geburts- oder Todesfalls bezieht der Registrator von dem Verlangenden Fr. 3. 15; für jede Nachschlagung Fr. 1. 30 und, wenn die Nachschlagung weiter als ein Jahr zurückgeht, mit einem Zuschlag von 60 Cent. per Jahr.

Alle Vierteljahr (im April, Juli, Oktober und Januar) hat der Registrator eine getreue Copie des Geburts- und Todtenregisters sammt dem Registerbuch selbst dem Kreisregistrator zur Verifikation vorzulegen, nachdem er den Namen seines Bezirkes darüber gesetzt und unterzeichnet hat; er hat dafür eine Frist bis zu sechs Wochen nach Ablauf des Quartals. Verweigert er die Abgabe oder vernachlässigt er sie einen Monat lang, so verfällt er in eine Busse von Fr. 250. Das vom Kreisregistrator verifizierte und unterzeichnete Register präsentiert er alsdann den Guardians, welche ihn in folgender Weise zu honoriren haben: für die 20 ersten Eintragungen des Jahres (Geburts- oder Todesfälle) je Fr. 3. 15 und für alle folgenden je Fr. 1. 25. Es würde also durchschnittlich jeder Bezirksregistrator in England für die Eintragung von circa 505 Geburten und 308 Todesfällen von dem Kreisarmenamt Fr. 1081 per Jahr beziehen, zu welchem Einkommen alsdann noch die Spesen für die vom Publikum verlangten Geburts- und Todesbescheinigungen kämen.

Der *Kreisregistrator* (Superintendent Registrar) empfängt vierteljährlich von den Beamten der Kirche die Heirathsregister und von den Bezirksregistraloren die Geburts- und Todtenlisten jeweilen bis spätestens am 15. Februar, Mai, August oder November, verifizirt die Copien derselben genau, setzt den Namen seines Kreises über die letzteren, unterzeichnet sie und sendet sie spätestens je am 20. des betreffenden Monats per Post an das Generalregisteramt ab. Die Geburts-, Todten- und Heirathslisten werden dabei in besonderen Briefumschlägen versendet, welche die respektiven Bezeichnungen **B** (Births), **D** (Deaths) und **M** (Marriages) tragen. Alle Vierteljahr hat er auch an das Generalregisteramt seinen Quartalzusammenzug von der Zahl der Einschreibungen zu schicken und bezieht von demselben 30 Cent. für die Verifikation jedes einzelnen Postens. Ihm werden auch die fertig geschriebenen Bücher der Bezirksregistraloren und Kirchen-

ämter ausgeliefert, welche er feuersicher zu verwahren hat. Ferner hat er Indexe zu seinen Registerbüchern anzulegen und fortzuführen, auf Verlangen Nachschlagungen zu machen und amtliche Auszüge zu liefern. Jedermann hat gegen die Bezahlung von Fr. 6. 30 das Recht, einen Index durchgehen und sich für Fr. 1. 25 einen Posten im Registerbuch nachschlagen zu lassen. Für den amtlichen Auszug einer Urkunde bezieht der Kreisregistrator Fr. 3. 15. Hohe Kriminal- und Geldstrafen sichern den Bestand der Bücher und die getreue Verwaltung des Amtes.

An der Spitze der ganzen Organisation steht nun der *Generalregistrator* (Registrar General) in London (Somerset House) mit seinem ganzen Stabe. Seine Besoldung wird vom Lord-Schatzmeister bestimmt, darf aber nach dem Gesetz Fr. 25,000 nicht übersteigen. Unter ihm steht ein Sekretär, sechs Oberregistraloren (Superintendents), unter welchen der bekannte Dr. *William Farr*; zwei Registerinspektoren (Inspectors of Registration); 14 Calkulatoren oder Kanzellisten (Senior Clerks) und 27 Assistenten (Assistant Clerks) mit einem Abwart. Von diesem Centralamt aus wird der ganze weitverzweigte Organismus in lebendigem Fluss erhalten, und hier findet die Verarbeitung und Publikation des ganzen statistischen Materials der Bevölkerungsbewegung zu Land und Meer, sowie unter den britischen Unterthanen in den Kolonien statt. Die vierteljährlich von den Registrationskreisen einlangenden Geburts-, Todten- und Heirathslisten erhalten hier erst ihre Paginirung nach fortlaufender Seitenzahl und bilden so einheitliche *Hauptbücher* für das ganze Land, welche mit *Index* versehen werden. Auch kann das Publikum für Fr. 25. 20 in einem General-Index eine Nachschlagung machen und für Fr. 1. 25 im Hauptbuche selber nachsuchen lassen; für einen amtlichen Auszug bezahlt man Fr. 3. 15. Jährlich einmal hat der Generalregistrator einen Hauptauszug von der Zahl der Geburten, Todesfälle und Heirathen in England dem Minister des Innern in einer von diesem zu bezeichnenden Form zu übergeben, welcher ihn binnen einem Monat nach dem Empfang dem Parlament vorzulegen hat.

Bei der fortschreitenden sanitarischen Sanitätsgebung in England stellte es sich aber bald heraus, das bei *Epidemien* die Angaben der Todesursachen viel zu langsam beim Centralamt zusammenliefen, um von der centralen Sanitätsbehörde aus die nöthigen Instruktionen oder Massnahmen zum Schutze der gefährdeten Gegenden in Wirksamkeit setzen zu können. In den grossen Städten, besonders London, welches alle Woche seine Mortalitätsstatistik in den Zeitungen publizirt, hatte man hinlänglich die Tragweite prompter Einberichtung bei Seuchen kennen gelernt. Es wurden daher auch seit 1871 die Bezirksregistraloren angewiesen, dass sie beim Ausbruch jeder Epidemie — speziell bei Epidemien von Fieber (Fleck- und Abdominaltyphus, infantilem, remittirendem oder

(Fortsetzung folgt.)